

Satzung über die Kirmessen in der Gemeinde Velen (Kirmessatzung) vom 10.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666/ SGV NW 2023) zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Velen vom 28.08.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kirmessen in den Ortsteilen Velen und Ramsdorf, die als Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Gemeinde Velen veranstaltet werden.

**§ 2
Vergabe der Standplätze**

Die Standplätze werden den Bewerbern von der Gemeinde Velen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

**§ 3
Zulassungsanträge**

Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens 4 Monate vor Beginn der jeweiligen Kirmes schriftlich bei der Gemeinde Velen - Ordnungsamt - einzureichen. In den Anträgen sind anzugeben:

- a) Vor- und Zuname des Bewerbers und die genaue (ständige) Anschrift;
- b) Bezeichnung und Ausmaß des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe); sofern Vorbauten, Stützen, Dachüberstände, Markisen gebaut werden sollen, sind auch hierfür die Maße anzugeben;
- c) bei Schaustellungen Angaben über die Darbietung (Beschreibung, Programmgestaltung);
- d) bei Ausspielungen die Spielart;
- e) bei Verkaufsständen die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
- f) die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse und Höhe des Anschlusswertes, getrennt nach Licht- und Kraftstrom;
- g) die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen (Wohn-, Pack-, Geräte-, Maschinenwagen usw.).

Den Bewerbungen ist ein Foto des Geschäftes aus neuster Zeit beizufügen.

§ 4

Aufbau und Räumung der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der im schriftlichen Zulassungsbescheid festgelegten Platzverteilung begonnen werden. Der Aufbau ist bis um 22.00 Uhr des Tages vor der Kirmes zu beenden.
- (2) Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht, so wird über den Standplatz anderweitig verfügt.
- (3) Der Kirmesplatz muss am zweiten Tag nach Kirmeschluss spätestens um 12.00 Uhr geräumt sein. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Stände nicht abgebaut werden.
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 und 3 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Velen.
- (5) Die Standplätze sind vor dem Verlassen zu säubern; Papier, Unrat und sonstiger Abfall sind zu beseitigen.

§ 5

Benutzung der Stände

- (1) Es dürfen nur die zugewiesenen Stände benutzt werden. Das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen sowie die Darbietung der in § 1, Abs. 1., Buchstabe d), bezeichneten Veranstaltungen außerhalb der zugewiesenen Plätze, insbesondere das Umherziehen auf dem Kirmesplatz, ist nicht gestattet. Alle Gegenstände sind so zu stellen, anzubringen oder zu befestigen, dass der Kirmesbetrieb nicht gestört oder behindert wird. Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht an andere Personen überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Velen.
- (2) An jedem Stand muss der Vorname, Familienname und Wohnort des Inhabers in deutlicher und unverwischbarer Schrift angegeben sein.
- (3) Die Inhaber aller zugelassenen Geschäfte haben im Bereich ihrer Geschäfte für die Sauberhaltung zu sorgen. Die Säuberung hat täglich spätestens bis 8.00 Uhr und während des Tages je nach Bedarf zu erfolgen.

§ 6

Verhalten auf dem Kirmesgelände

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist untersagt.
- (2) Lautsprecheranlagen dürfen nur mit der Lautstärke betrieben werden, die zum ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendig ist. Sirenen dürfen nur aus Sicherheitsgründen zu Signalzwecken benutzt werden.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht auf dem Kirmesgelände obliegt der Gemeinde Velen als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen. Die Inhaber der Stände haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Zugang zu den gewerblichen Anlagen zu gewähren.
- (3) Verstöße gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals oder gegen diese Ordnung können mit einem Verweis von dem Kirmesgelände geahndet werden.

§ 8 Bauaufsichtliche Genehmigungen

Die Bestimmungen über bauaufsichtliche Genehmigungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 9 Haftung

Das Betreten der Kirmesplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf ein Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.

§ 10 Standgeld

Für jede Benutzung der Standplätze auf den Kirmessen werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung Standgelder erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) Aufbau und Räumung der Stände (§ 4),
 - b) Benutzung der Stände (§ 5),
 - c) Verhalten auf dem Kirmesgelände (§ 6),
 - d) Anordnungen des Aufsichtspersonals (§ 7 Abs. 3)verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kirmessatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirmessatzung vom 27.05.1982 und die 1. Änderung vom 29.07.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kirmessen in der Gemeinde Velen (Kirmessatzung) vom 10.09.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velen, 10.09.2001

GEMEINDE VELEN

Ralf Groß-Holtick
Bürgermeister